Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Kenntnisnahme vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4 (Rechtsvorschriften, die auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Arbeitnehmer anzuwenden sind, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben)

— Drucksache IV/1669 —

A. Bericht des Abgeordneten Franzen

Die Bundesregierung hat gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 dem Bundestag den Verordnungsentwurf am 28. November 1963 zugeleitet. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat auf Grund eines Beschlusses des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 — mit Schreiben vom 29. November 1963 diese Vorlage dem Ausschuß für Arbeit überwiesen. Der Entwurf lag dem Ausschuß in seiner Sitzung am 5. Dezember 1963 vor.

Der Vorschlag der Kommission der EWG soll zwei unterschiedliche Probleme regeln. Zunächst sollen Mißbräuche bei der Anwendung des bisherigen Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 ausgeschlossen werden, die von verschiedenen Ländern darin gesehen wurden, daß Unternehmer langfristige Aufträge in einem anderen Mitgliedstaat annehmen und ihre nach dort entsandten Arbeitnehmer regelmäßig auswechseln, um zu vermeiden, daß diese Arbeitnehmer der Sozialversicherung im Beschäftigungsland unterstellt werden und höhere Beiträge abgeführt werden müssen.

Gegen die Absicht, diese Praxis zu ändern, bestehen keine Bedenken. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob das gewünschte Ziel erreicht werden kann, da die Gründe für den Austausch eines Arbeitnehmers weitgehend vom äußerlich zu erkennenden Willen des Arbeitgebers bestimmt werden.

Das zweite Problem entstand aus der Feststellung heraus, daß in zunehmendem Maße Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten gewöhnlich beschäftigt sind. Es handelt sich im allgemeinen um Geschäfts- oder Handelsvertreter. Der Vorschlag geht dahin, klarzustellen, in welchem Land diese Personen der Sozialversicherung angehören sollen. Es soll damit vermieden werden, daß der Sozialversicherungsschutz entweder völlig fehlt oder doppelt vorhanden ist.

Bonn, den 6. Dezember 1963

Franzen

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung — Drucksache IV/1669 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1963

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann	**Franzen**
Vorsitzender	Berichterstatter